



# Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

06. Januar 2022

Nr. 02/2022

## Inhalt

Seite

Prüfungsordnung für die Zertifikatsstudiengänge  
des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften  
an der Hochschule Nordhausen

2

Anlage 1

12

Herausgeber:  
Präsident der Hochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/)) zur Verfügung.

# **Prüfungsordnung für die Zertifikatsstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 57 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Prüfungsordnung für die Zertifikatsstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften. Der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften hat die Prüfungsordnung am 08.12.2021 beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 06.01.2022 genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Arbeitsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Prüfungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Schriftliche, elektronische und rechnergestützte Prüfungsleistungen
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungsvorleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfende und beisitzende Personen
- § 17 Zuständigkeiten
- § 18 Bildung der Zertifikatsnote
- § 19 Zertifikat

### **2. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 20 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Nachteilsausgleich
- § 23 In-Kraft-Treten

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Prüfungen in den Zertifikatsstudiengängen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen. Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung verabschiedeten Studienordnungen regeln Inhalt, Aufbau und Ablauf der einzelnen Zertifikatsstudiengänge.

### **§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Arbeitsumfang**

1. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester mit einem Arbeitsumfang von insgesamt 13 ECTS-Kreditpunkten.
2. Die ECTS-Kreditpunkte sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je ECTS-Kreditpunkte ist eine Arbeitsaufwand von 25 Stunden zu erbringen.

### **§ 3 Prüfungsaufbau**

1. Der Prüfungsaufbau ist modular nach dem internationalen ECTS-Kreditpunkt-System strukturiert. Eine Prüfungsleistung schließt dabei in der Regel ein Modul ab. Besteht ein Modul aus mehreren Studieneinheiten, kann jede einzelne Studieneinheit durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen werden. In diesem Fall legen die Modulverantwortlichen in der Modulbeschreibung die Verrechnung der Prüfungsleistungen der Studieneinheiten zu der das Modul abschließenden Prüfungsnote fest. Die Modulverantwortlichen werden durch den Dekan benannt.
2. Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (zum Beispiel Klausur oder mündliche Prüfung). Sie werden in der Regel im unmittelbaren Anschluss an das jeweilige Modul oder studienbegleitend im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen, das heißt im Anschluss an die dieser Prüfungsleistung gemäß Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltung(en). Ausgenommen von der Erbringung der Leistungen im Prüfungszeitraum sind Referate und Projektarbeiten. Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 10 Abs. 1 benotet.
3. Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie können unbenotet mit der Bescheinigung „teilgenommen“ oder „mit Erfolg teilgenommen“ sein oder gem. § 10 Abs. 1 benotet werden. Studienleistungen werden im Zeugnis aufgeführt, ihre Noten gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Im Übrigen werden Studienleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt.
4. Zusätzlich zu den Noten werden Kreditpunkte nach dem ECTS-Verfahren vergeben. Diese stellen keine Benotung, sondern nur den Workload dar. Näheres regeln die Studienordnungen.

### **§ 4 Prüfungsvoraussetzungen**

1. An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer an der Hochschule Nordhausen eingeschrieben ist und die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.
2. Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen erfolgt automatisch mit Semesterbeginn, sofern die entsprechende Prüfungsleistung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde und sich der Teilnehmer nicht schriftlich abmeldet. Eine Abmeldung von der Prüfungsleistung ist bis spätestens drei Werktage vor dem entsprechenden Prüfungstermin möglich.

3. Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn die zu prüfende Person sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren derselben Prüfung befindet.
4. Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen, die gemäß Studienordnung bzw. Modulbeschreibungen eine Prüfungsvorleistung erfordern, erfolgt erst dann, wenn diese Prüfungsvorleistung erbracht wurde.
5. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt einer zu prüfenden Person von der Prüfungsleistung ausgeschlossen, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen. Über die Rücktrittsberechtigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 5

### **Arten der Prüfungsleistungen**

1. Prüfungsleistungen können mündlich (§ 6), schriftlich, elektronisch oder rechnergestützt (§ 7) oder in Form von alternativen Prüfungsleistungen (§ 8) erbracht werden. Soweit in der Studienordnung nichts anderes bestimmt ist, wird die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen vom Modulverantwortlichen in der Modulbeschreibung festgelegt.
2. Die Prüfungssprache ist Deutsch. Die zu prüfende Person kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen. Über den Antrag entscheidet die prüfende Person, ggf. im Einvernehmen mit den weiteren prüfenden und beisitzenden Personen.
3. Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für Studienleistungen.

## § 6

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

1. In mündlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei prüfenden Personen (Kollegialprüfung) oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer beisitzenden Person (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten.
3. Der Ablauf und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der prüfenden Person zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

## § 7

### **Schriftliche, elektronische und rechnergestützte Prüfungsleistungen**

1. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Möglichkeit, dass die zu prüfende Person aus Prüfungsthemen auswählen kann, ist zulässig.
2. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei prüfenden Personen zu bewerten, wovon mindestens einer der prüfenden Personen Hochschullehrer sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
3. Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfachs mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Schriftliche

Prüfungsleistungen in Form von Klausuren werden in der Regel innerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraums absolviert.

4. Für elektronische und rechnergestützte Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Dem speziellen Charakter der Prüfung inhärente Modalitäten werden den Teilnehmern vor der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben.

## §8

### **Alternative Prüfungsleistungen**

1. Prüfungsleistungen können in alternativer Form durchgeführt werden, beispielsweise als Laborpraktikum, Geländearbeit, Projektarbeit, Referat oder Hausarbeit. Die Art der alternativen Prüfungsleistung wird von der prüfenden Person festgelegt und mit Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt gemacht.
2. Bei alternativen Prüfungsleistungen, die in Form von Gruppenleistungen erbracht werden, sind die Beiträge der einzelnen zu prüfenden Personen kenntlich zu machen. Dies kann erfolgen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.

## § 9

### **Prüfungsvorleistungen**

1. Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen kann der Nachweis des Erbringens von Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen sind beispielsweise Teilnahme­scheine, Testate, Protokolle, laborpraktische und berufspraktische Arbeiten, soweit diese nicht eine eigenständige alternative Prüfungsleistung nach § 8 darstellen. Die Notwendigkeit und die Art der Erbringung der Prüfungsvorleistungen sind vom Modulverantwortlichen in der Modulbeschreibung festgelegt, sofern sie nicht in der Studienordnung geregelt sind.
2. Prüfungsvorleistungen können benotet oder unbenotet sein. Benotete Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind (vgl. § 10). In diesem Falle kann die Note mit bis zu 50 % auf die Note der Prüfungsleistung angerechnet werden; der Grad der Anrechnung ist vom Modulverantwortlichen in der Modulbeschreibung festgelegt.

## § 10

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

1. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 ; 4,3 ; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

2. Die Gesamtnote bei gemittelten Noten errechnet sich gemäß der Studienordnung aus dem gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. Vom sich ergebenden Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

3. Die Notenumrechnung nach dem deutschen Notensystem in ECTS-Grades erfolgt nach folgendem Schema:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	A – excellent
1,6 bis 2,0	B – very good
2,1 bis 3,0	C – good
3,1 bis 3,5	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	E – sufficient
4,1 bis 5,0	FX/F – Fail

Liegen ausreichende Erfahrungen über die Notenverteilung auf die Studierenden im Studiengang vor, werden für die Gesamtnote ECTS-Grades nach folgendem Schema ermittelt. Zugrunde gelegt werden dafür die Gesamtnoten der Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehenden Semestern abgeschlossen haben.

Gesamtnote	ECTS-Grade
gehört zu den besten 10%	A – excellent
gehört zu den nächsten 25%	B – very good
gehört zu den nächsten 30%	C – good
gehört zu den nächsten 25%	D – satisfactory
gehört zu den nächsten 10%	E – sufficient

4. Die Bewertung einer Prüfungsleistung soll innerhalb von 6 Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums erfolgen.

## § 11

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für diese bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn diese von einer Prüfung, die sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Prüfungstermin gilt als bindend, wenn die zu prüfende Person dazu angemeldet ist und nicht spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin eine Abmeldung erfolgt ist.
2. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person, eines von ihr zu versorgenden Kindes oder einer pflegebedürftigen angehörigen Person, deren Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, hat die zu prüfende Person unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit bzw. die Unabkömmlichkeit bei dem zu versorgenden Kind oder der pflegebedürftigen angehörigen Person vorzulegen. Bestehen

zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf Kosten der Hochschule eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen, die eine gutachtliche Begründung enthält. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Anzeige durch die zu prüfende Person und vorliegender Bescheinigungen über die Anerkennung des Grundes. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

3. Hat sich die zu prüfende Person der Prüfungsleistung oder einzelnen Prüfungsteilen unterzogen, so können nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht anerkannt werden.
4. Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüf- oder Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die Zugangsprüfung als endgültig nicht bestanden werten.
5. Die zu prüfende Person kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten der zu prüfenden Person ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 12

### **Bestehen und Nichtbestehen**

1. Die Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn diese mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
2. Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden und die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen sind. Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.
3. Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben.
4. Hat die zu prüfende Person die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
5. Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die zu prüfende Person innerhalb von einem Monat nach Zugang des Schriftstücks Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Dieser muss schriftlich und fristgerecht erfolgen, zur Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## § 13

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person eine weitere Prüfungsmöglichkeit in dem in Satz 1 genannten Fall einräumen. Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen kann die Hochschule auf der Grundlage des Studienvertrages Entgelte erheben.

## § 14

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.
2. Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Kreditpunkte angerechnet, wenn sie den Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig sind, die durch die betreffenden Module erworben und durch deren erfolgreichen Abschluss nachgewiesen werden sollen. Kriterien für die Anrechnung sind Inhalt, Niveau und Aktualität der Kompetenzen und Fähigkeiten.
3. Nachdem eine Prüfungsleistung in einem Studiengang des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Prüfungsleistung ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen. Andernfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und das Modul bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
4. Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit die zu prüfende Person dies beantragt. Ein zwischen der zu prüfenden Person und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.
5. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

## § 15

### Prüfungsausschuss

1. Für die Organisation von Prüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist am Fachbereich Ingenieurwissenschaften ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören aus dem Fachbereich vier Professoren, ein akademischer Mitarbeiter nach § 21 Abs. 2 ThürHG und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.
2. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen widerruflich an den Vorsitzenden delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidungen



aufstellen.

4. Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen, nimmt die ihm nach dieser Prüfungsordnung obliegenden Aufgaben wahr und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und der Prüfungsordnung.
5. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.
6. Erweist sich, dass das Verfahren einer Prüfungsleistung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer zu prüfenden Person oder von Amts wegen an, dass die Prüfungsleistung von einem bestimmten oder von allen zu prüfenden Personen wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der prüfenden Person geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.
7. Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die zu prüfende Person innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.
8. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 16**

### **Prüfende und beisitzende Personen**

1. Als prüfende Person werden nur Hochschullehrer und andere nach § 54 Abs. 2 und 3 ThürHG prüfungsberechtigte Personen der Hochschule bestellt. Die beisitzende Person soll die durch die Prüfung festzustellende, eine gleichwertige oder eine höhere Qualifikation besitzen.
2. Für die prüfende Person und die beisitzende Person gilt § 15 Abs. 8 entsprechend.

## **§ 17**

### **Zuständigkeiten**

1. Die prüfenden Personen entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 12 Absätze 1 bis 3, § 3 Absatz 4).
2. Der Prüfungsausschuss entscheidet:
  1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),
  2. über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14),
  3. über die Bestellung der prüfenden und beisitzenden Personen (§ 16),
  4. über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
  5. im Übrigen in allen Fragen von Prüfungsangelegenheiten, soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind.
3. Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das Studien-Service-Zentrum der Hochschule Nordhausen unterstützt.

## § 18 Bildung der Zertifikatsnote

1. Die Zertifikatsnote errechnet sich unter Beachtung von § 10 Abs. 2 aus den Prüfungsleistungen gemäß der Studienordnung. Die Gewichtung erfolgt nach den ECTS-Kreditpunkten des jeweiligen Moduls.
2. Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die zu prüfende Person ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Prüfungsleistungen und die nach Modulen gegliederte Anzahl der ECTS-Kreditpunkte gemäß der Studienordnung, die Ergebnisse der gemäß Studienordnung erbrachten Studienleistungen sowie die Gesamtnote aufgenommen.
3. Das Zeugnis wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
4. Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt.

## § 19 Zertifikat

1. Für die bestandene Zertifikatsprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis erhält die zu prüfende Person ein Zertifikat, das mit dem Datum des Zeugnisses zu versehen ist.
2. Das Zertifikat wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt, vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## 2. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 20 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

1. Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Zertifikatsprüfung damit für „nicht bestanden“ erklärt werden.
2. Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die zu prüfende Person vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und damit die Zertifikatsprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
3. Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Zertifikate einzuziehen, wenn die Zertifikatsprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Zertifikatsprüfung wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 22 Nachteilsausgleich

1. Macht eine zu prüfende Person glaubhaft, dass diese wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit die Umsetzung vorhandener, durch die Prüfung festzustellender Kompetenzen und Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung unter den allgemein vorgesehenen Prüfungsbedingungen beeinträchtigt ist, wird der zu prüfenden Person auf Antrag beim Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt.
2. Zum Nachteilsausgleich können eine verlängerte Bearbeitungszeit, nicht auf die Bearbeitungszeit anzurechnende Erholungspausen, die Zulassung von personeller oder technischer Unterstützung, eine andere Form der Prüfungsleistung oder andere im Einzelfall geeignete Maßnahmen gehören. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen, die einen Aufschluss über die Teilhabeinschränkung sowie Kompensationsmöglichkeiten geben sollen und der Mitwirkungspflicht der zu prüfenden Person Rechnung tragen.

## § 23 In-Kraft-Treten

1. Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft.
2. Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmals in die Zertifikatsstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften immatrikuliert sind.

Nordhausen, 06.01.2022

---

Der Präsident

Hochschule Nordhausen

---

Der Dekan

Fachbereich Ingenieurwissenschaften

# Zertifikat

## (Zusatzqualifikation Netzingenieur Fernwärme)

### **Frau Maximiliane Muster**

geboren am: *dd.mm.jjjj*  
hat den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang

### „Netztechnik und Netzbetrieb Fernwärme“

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Hochschule Nordhausen mit der **Gesamtnote x,y** erfolgreich abgeschlossen.

Der Zertifikats-Studiengang fand in der Zeit vom ???.???.???? bis ???.???.???? statt und umfasste 184 Unterrichtsstunden.

Folgende Prüfungsleistungen wurden erbracht

Modul Credits	ECTS- Note
1 - Grundlagen der Fernwärmeversorgung	3
2 - Fernwärmenetze – Auslegung, Planung und Bau	2
3 - Rohrleitungsbau Praxis	1
4 - Betrieb und Instandhaltung Fernwärmenetze	2
5 - Hausanschluss, Hausanschlussstation, Wärmemengen- -----	2
6 - Wasserchemie und –qualität, Korrosionsarten	1
7 - Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz	2

Nordhausen, dd.mm.jjjj

Prof. Dr. J. Wagner  
Präsident  
HS Nordhausen

Prof. Dr.-Ing. R. Große  
Studiengangsdekan  
HS Nordhausen

\_\_\_\_\_  
Dipl.-Ing. F. Espig  
Bereichsleiter  
AGFW e.V.

J. Trümper  
Leiter Aus- und Fortbildung  
TEAG Akademie